

MUSEUMSDORF Dübener Heide e.V. Satzung

§ 1

Zweck des Vereines ist die Förderung und Errichtung eines Museumsdorfes Dübener Heide.

Der Verein führt den Namen „Museumsdorf Dübener Heide e.V.“ mit Sitz in Bad Dübén verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird im Vereinsregister beim AG Eilenburg, unter Reg.-Nr.: VR-358, geführt.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ i.S.d. Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck besteht in der Förderung auf dem Gebiet der

Entwicklung eines Museumsdorfes

und des

Mühlenbrauchtums an der Obermühle in Bad Dübén.

mit folgenden Vereinszielen:

- a) Wahrung des Mühlencharakters der Obermühle,
- b) Pflege, Erhaltung und Wiederbelebung von traditionellen Sitten und Gebräuchen an der Obermühle,
- c) Förderung und Entwicklung von Natur- und Denkmalschutz im Bereich der Obermühle,
- d) Belegung der Gemeinschaft aller Mühlenfreunde,
- e) uneigennützige Förderung von gemeindlichen Maßnahmen zur Verschönerung der Obermühle sowie ihres Umfeldes,

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Ansprüche

aus dem Vereinsvermögen.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder des Vereins können Bürger und juristische Personen sein, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern berät und entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch erheben.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5

Die Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung Sitz und Stimme im Verein. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie den Verein in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Ausschluss

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Auflösung des Vereins

Tod

Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf 4 Wochen zum Quartalsende. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und gezahlte Beiträge.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindesten einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf schriftliches Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere

- beschließt sie die Richtlinien der Vereinsarbeit,
- wählt den Vorstand,
- entscheidet über Satzungsänderungen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8

(1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und nach außen sowie nach folgenden näheren Maßgaben:

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Es sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

- Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- Schatzmeisterin,
- 2 bis 4 weitere Vorstandsmitglieder

Je nach Anzahl der Vorstandsmitglieder können weitere Funktionen besetzt werden.

(3) Nach außen ist der Vorsitzende / Stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können nur bis zu einer Summe von 10.000 EUR (in Worten: Zehntausend) verfügen. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfalle tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

(5) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Der Vorstand wird alle vier Jahre neu gewählt.

(6) Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes mit weiteren Vereinsmitgliedern einen erweiterten Vorstand bilden.

§ 9

Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung außerhalb der Satzung festgelegt. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen festgesetzten Jahresbeitrag laut Beitragsordnung.

§ 10

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelzuwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

(1) Einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur einstimmig vom Vorstand oder 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder gestellt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren“ stehen.

(3) In der Auflösungsversammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.

(4) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Das nach beschlossener Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Bad Dübén zu übergeben. Diese darf das Vermögen nur für gemeinnützige Aufgaben, wie die Unterhaltung und Sanierung historischer Anlagen und Bauten im Bereich der Obermühle, verwenden.

(7) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Die überarbeitete Fassung dieser Satzung (nur § 7, letzter Satz, als Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.6.2015) tritt mit Genehmigung des AG Eilenburg - Vereinsregister - in Kraft. Diese Genehmigung ist notariell beantragt und steht noch aus.

Bad Dübén, 21.11.2016